

A n t w o r t

des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau

auf die Kleine Anfrage des Abgeordneten Thomas Weiner (CDU)
– Drucksache 17/12881 –

Verkehrsbelastung in der Ortsdurchfahrt Silz

Die **Kleine Anfrage – Drucksache 17/12881** – vom 1. September 2020 hat folgenden Wortlaut:

Die Verkehrsbelastung in der Ortsdurchfahrt Silz (Landkreis Südliche Weinstraße) ist schon zu Normalzeiten schwer erträglich für die Anlieger, erst recht aber in Fällen von Umleitungen bei Sperrung der B 10.

Ich frage die Landesregierung:

1. Welche Maßnahmen zur Verkehrsberuhigung in der Ortsdurchfahrt Silz sind nach geltenden Vorschriften möglich?
2. Mit welchen Schritten kann die Gemeinde „Tempo 30“ für die Ortsdurchfahrt realisieren?
3. Sind – vor dem Hintergrund einer für den Herbst angekündigten mehrmonatigen Umleitungsstrecke durch Silz – sogenannte Raserbremsen an den drei Ortseingängen kurzfristig umsetzbar?
4. Wenn solche „geplanten“ Umleitungsverkehre durch Silz geführt werden, ist dann nicht der LBM in der Pflicht, zusammen mit Bürgermeisterin und Gemeinderat ein entsprechendes Konzept zu beraten und rechtzeitig VOR der Umleitung zu realisieren?
5. Welche Maßnahmen hat der LBM in Vorbereitung, um die Umleitungsverkehre für die Bevölkerung möglichst erträglich durch den Ort zu leiten?
6. Ist angesichts der zu erwartenden Verkehrsdichte eine Behelfsampel in Höhe des Dorfplatzes möglich bzw. vorgesehen, damit z. B. Schulkinder dort die Straße sicher queren können, um den Bus zu erreichen?
7. Wie kann erreicht werden, dass die Einhaltung der Geschwindigkeit regelmäßig kontrolliert wird?

Das **Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau** hat die Kleine Anfrage namens der Landesregierung mit Schreiben vom 22. September 2020 wie folgt beantwortet:

Zu Frage 1:

Maßnahmen zur Verkehrsberuhigung sind immer Einzelfallentscheidungen, die zwischen den Straßenverkehrsbehörden, dem Straßenbaustraßenverkehrsbehörden und der Polizei abzustimmen sind.

Zu Frage 2:

Die zulässige Höchstgeschwindigkeit in Ortsdurchfahrten beträgt nach § 50 Abs. 3 Straßenverkehrsordnung (StVO) 50 km/h. Tempo 30 ist nur unter bestimmten, eng abgegrenzten Voraussetzungen möglich und kann nur bei besonderen örtlichen und verkehrlichen Gegebenheiten für einen kurzen Streckenabschnitt in Betracht kommen, um die Verkehrssicherheit zu erhöhen. So besteht z. B. die Möglichkeit, an besonders schützenswerten Einrichtungen, wie Kindergärten, Schulen oder Altenheimen, die direkte Zugänge zur Straße haben, eine Geschwindigkeitsbegrenzung auf 30 km/h anzuordnen.

Weiter besteht die Möglichkeit, eine Geschwindigkeitsbeschränkung auf 30 km/h aus Lärmschutzgründen anzuordnen. Dies ist auf Grundlage der rechtlichen Vorgaben im Rahmen von einzelfallbezogenen Ermessensentscheidungen zu prüfen.

Zu Frage 3:

Der Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz (LBM) hat keine mehrmonatige Umleitungsstrecke im Zuge der Ortsdurchfahrt von Silz für den Herbst 2020 geplant. Es ist beabsichtigt, im Herbst die B 427 zwischen Birkenhördt und Lauterschwann für etwa sechs Wochen wegen Fahrbahnsanierungsarbeiten zu sperren. Die ausgeschilderte Umleitung erfolgt von Lauterschwann über Vorderweidenthal und die K 11 nach Birkenhördt. Silz liegt nicht an der Umleitungsstrecke. Insofern wird keine Notwendigkeit für den Bau von verkehrsberuhigenden Elementen an den Ortseingängen von Silz gesehen.

Zu den Fragen 4 bis 6:

Alle geplanten Umleitungen werden grundsätzlich im Vorfeld mit den jeweils betroffenen Straßenverkehrsbehörden bei den Verbandsgemeinden und Kreisverwaltungen abgestimmt. Da jedoch die Umleitung im konkreten Fall nicht durch Silz führt, war dort auch keine Beteiligung erforderlich.

Zu Frage 7:

Werden Umleitungen eingerichtet, wird die zuständige Polizeiinspektion dies im Rahmen der fortlaufenden Bewertung der Verkehrssituation berücksichtigen und erforderlichenfalls anlassbezogen Geschwindigkeitskontrollen durchführen. Dies gilt bei Bedarf auch für den Bereich der Ortsdurchfahrt Silz.

Dr. Volker Wissing
Staatsminister